

256.

Die Einfuhr fremder Waaren betreffend.

Patent vom 25. April 1769.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ic.

Entbieten allen, und jeden, sowohl Fremden, als Innländern Unsere Gnade und alles Gute, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, es sey Uns vorge-
tragen worden, wasmassen nicht nur Unsern Landes-
fürstlichen Maut = Gefällen, sondern auch den Han-
dels = Leuten ein merklicher Abtrag in ihrer Nahrung
durch jenen unbefugten Handel geschehe, welcher von
den Fuhrleuten hin = und wieder, sonderlich aber auf
dem Lande getrieben werde.

Um also diesem vorzukommen, haben Wir beschlos-
sen, und befehlen hiemit

1mo. Daß von dem Tage der gegenwärtigen Be-
kanntmachung an, führohin auf den Gränzen keine

Abmantung fremder Kaufmanns-Waaren per Consumo mit Einbegriff der fremden Speerey-Eß-Waaren und Weine, weiters statt haben, sondern der Fuhrmann mit solchen an das in dem Fuhr- oder Mant-Briefe angedeutete, oder in dessen Entstehung an das im Land gelegene nächste Zoll-Ober-Amt zur Amts-Handlung Vorschriftsmäßig angewiesen werden solle.

2do. Wenn es sich nun ereignete, daß ein Fuhrmann, solcher mag ein Inn- oder Ausländer seyn, fremde Kaufmanns-Waaren auf eigene Rechnung führete, soll selber gehalten seyn, den Inhalt eines jeden Collo bey der Gränz-Einbruchs-Station getreulich, und zwar nach Maasse, Zahl und Gewicht, unter ansonst verwürkender Confiscations-Strafe, auch Verlust von Pferden und Wagen anzusagen, dem Gränz-Mant-Beamten aber obliegen, die Colli zu incontriren, mantämtlich zu versiegeln, selbe der Bollete specificè einzuverleiben, und hernach mit der Anweisung an das Ort der Bestimmung, wenn daselbst ein Mant-Ober-Amt vorhanden, wenn aber kein solches allda vorfindig wäre, an das nächste Ober-Amt vorzugehen.

3tio. Nach gepflogener Amts-Handlung und Richtigkeit bey jenem Ober-Amte, an welches die Anweisung geschehen, stehet zwar dem Fuhrmann bevor, die auf eigene Rechnung eingeführte Kaufmanns-Waaren, jedoch nicht anders, als all'ingrosso zu verkauffen, dergestalt, daß, wenn ein Fuhrmann im Kleinhandel oder alla minuta Verkauf bey Hause, oder unterwegs, oder sonst irgendwo betreten würde, alle bey dem-

selben vorfindige zum Verkauf gewidmete fremde Waaren, ohne weiterem mit Zuziehung der obrigkeitlichen Assistenz angehalten, vor das nächste Maut-Amt gestellet, und von demselben mit deren Confiscation nach Vorschrift der bereits bestehenden Verordnungen vorgegangen, von dem Werth des in Commissum erklärten Guts aber, nach alleinigen Abzug der Unkosten, die Hälfte dem Denuncianten, oder Apprehendenten erfolget werden solle.

4to. Hingegen wollen Wir, daß den Fuhrleuten der Handel mit allerley Waaren aus- und durch Unsere Erb- in fremde Lande, jedoch unter Beobachtung der ausgemessenen commercial-Strassen, nicht minder jener mit Erbländischen Victualien, und Productis (die Manufactur-Waaren ausgenommen) in erwehnt- Unsern Erblanden selbst, auf die Weise noch ferners beygelassen werden solle, wie dieser Vermöge jedes derselben Generalien, und Gewohnheit bisher bestanden ist, dergestalt, daß, wenn sie mit gehörigen Maut-Expeditionen dabey versehen sind, selbe darinnen ungestört zu verbleiben haben; wie es denn auch in Ansehung der zu einem gewissen Handels-Trieb besonders privilegirten Districten in Krain bey der bisherigen Uebung zu bewenden hat.

Befehlen demnach allen, und jeden Unsern nachgesetzten Landes-Stellen, Bancal-Administrationen, Kreis-Aemtern, Obrigkeiten, und Magistraten, Maut- und andern Beamten, ob dieser Unserer Verordnung feste Hand zu halten und nicht zu gestatten, daß dawider

gehandlet werde, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade,
und gemessene Strafe zu vermeiden.

Das meinen Wir ernstlich: Gegeben in Unserer
Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 25. Aprilis, im
siebenzehnhundert neun und sechzigsten, Unserer Reiche
im neun und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek

Regae. Bohae. Supus. et A. A. prus. Cancius.

Leopold Graf v. Kollowrat

Ad Mandatum Sacae. Caeso.

Regiae Majestatis proprium.

Florian Verdacher von Pergenstein.
